

## Empfehlungen zur Vergabe von Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten

Der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte ab der Vollendung des ersten Lebensjahres besteht seit 2013 in Rheinland-Pfalz. Mit dem Inkrafttreten des Kita-Zukunftsgesetzes (KiTaG) in Rheinland-Pfalz zum 01.07.2021 wird der Rechtsanspruch auf eine durchgehende siebenstündige tägliche Betreuungszeit erweitert. Gleichzeitig ist unter §4 des KiTaG geregelt, dass jedes Kind, welches sich im Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet, eine Tageseinrichtung besuchen soll. Dies ist bei der Vergabe der vorhandenen Betreuungsplätze zu berücksichtigen. Mit dem Erhalt einer Anmeldung eines Vorschulkindes können bereits vorab angemeldete Kinder jüngeren Alters hinter das Vorschulkind rücken.

Es ist nicht in allen Fällen möglich, dass die gewählte Kindertagesstätte die von den Eltern gewünschten Betreuungsangebote erfüllen kann. Hinsichtlich der Aufnahmekapazität zu einem bestimmten Zeitpunkt können nicht alle Anfragen wohnortnah erfüllt werden. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die Träger der Einrichtungen transparente und für die betroffenen Eltern nachvollziehbare Entscheidungen darüber treffen, welche Kinder aufgenommen bzw. nicht aufgenommen werden können.

Die hier aufgeführten Empfehlungen wurden vom Kreisjugendamt erarbeitet. Sie orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 24 SGB VIII und dienen der einheitlichen Handhabung bei der Vergabe der wohnortnahen Betreuungsplätze. Dabei sind diese Empfehlungen nicht verbindlich für die Entscheidungen des Trägers. Ein strukturiertes Vorgehen zur Vergabe von Betreuungsplätzen kann vor Ort für mehr Transparenz und damit zur Zufriedenheit aller Beteiligten beitragen.

### A. Entwicklungsspezifische Kriterien

<b>1. Alter</b> a) Ein- und zweijährige Kinder b) Drei-, vier- und fünfjährige Kinder c) Kinder im letzten Kindergartenjahr sind nach §4 KiTaG immer in der Platzvergabe zu begünstigen, das heißt der Aufnahme vor Nichtvorschulkindern vorzuziehen. Ist unter den Vorschulkindern eine Rangfolge herzustellen, gelten diese Kriterien.	→ je Lebensjahr 1 Punkt → je Lebensjahr 2 Punkte → Aufnahme ist nach § 4 KiTaG geregelt
<b>2. Schriftliche Empfehlung des Jugendamtes</b>	6 Punkte
<b>3. Schriftliche Empfehlung durch Fachärzte/ -therapeuten</b> Bei körperlicher, geistiger, sozialer oder sprachlicher Beeinträchtigung des Kindes	6 Punkte
<b>4. Schriftliche Empfehlung der Leitung/des Trägers</b> <b>Ausrichtung der pädagogischen Konzeption</b>	3 Punkte
<b>5. Geschwisterkind(er) in der Kita</b>	1-4 Punkte

## B. Situation der Eltern

<b>6. Berufstätigkeit* beider Eltern</b>	5-7 Punkte
<b>7. Berufstätigkeit* Alleinerziehende</b>	7-10 Punkte
<b>8. Besondere Familiensituation (z.B. Erkrankung o. Pflege im soziales Umfeld, besondere Arbeitssituation)</b>	5 Punkte
<b>9. Kinder unter 12 Jahren in der Familie</b>	Pro Kind 1 Punkt

\* Das Gleiche gilt für Zeiten, in denen die Eltern sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen der Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

## C. Ergänzende Hinweise

Auch bei Zuzügen besteht die Notwendigkeit zur Einordnung nach den oben genannten Kriterien, da die zugezogenen Kinder den gleichen Anspruch auf Zugang zur Einrichtung haben, unabhängig von einer ggf. längeren Wartezeit anderer Kinder.
Die Kriterien können sowohl für die Entscheidungen bei der Vergabe von wohnortnahen Betreuungsplätzen, als auch bei zusätzlichen Angeboten über den Rechtsanspruch hinaus angewandt werden.
Die Entscheidung über die Punktevergabe vor Ort sollte möglichst von einem Gremium getroffen werden, das Träger, Leitung, Elternausschuss und Elternbeirat bilden und unter Umständen an die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.
Die Träger weisen regelmäßig öffentlich auf eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Eltern mit den Kindertagesstätten hin.
Die Träger können zur Personalgewinnung über die Aufnahme von Kindern des eigenen Personals außerhalb dieser Vergabekriterien entscheiden.